

Merkblatt zu **Forschungsfreisemester**

Professorinnen und Professoren können von ihren Aufgaben in der Lehre und in der Verwaltung freigestellt werden. Rechtsgrundlage ist § 40 HG.

Definition Forschungsfreisemester

Im Rahmen eines Forschungsfreisemesters kann eine Professorin oder ein Professor von den Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freigestellt werden.

Definition Praxisfreisemester

Im Rahmen eines Praxisfreisemesters kann die Freistellung zum Zwecke der Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule erfolgen.

Es kann nur alternativ ein Forschungsfreisemester oder ein Praxisfreisemester durchgeführt werden.

Ausnahmeoption für Professuren mit 13 SWS Lehrdeputat

Freisemester werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters gewährt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann bei Professuren mit regelhaft 13 SWS Lehrverpflichtung auch eine sich über zwei Semester streckende Reduzierung der Lehrverpflichtung auf 50% anstelle eines Freisemesters in Betracht kommen.

Voraussetzungen

Es müssen **mindestens acht Semester Lehrtätigkeit** als Professorin oder Professor geleistet worden sein.

In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- in Berufungs- oder Bleibeverfahren entsprechendes für einen einmaligen Fall vereinbart wurde

oder

- ein um ein Semester vorgezogenes Freisemester im besonderen Interesse eines optimalen Lehrbetriebs liegt und das entsprechende Lehrsemester nachgeholt und auf den künftigen Rhythmus angerechnet wird.

Darüber hinausgehende Ausnahmen sind nur bei besonderer Fallgestaltung und in engen Grenzen möglich.

An das Freisemester müssen sich bis zum Eintritt in den Ruhestand noch vier Vorlesesemester anschließen.

Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre ist während dieser Zeit zu gewährleisten. Bei Antragstellung ist dies deziert in einer Übersicht (a) der einzelnen zu vertretenden Lehrveranstaltungen, (b) der während des Freisemesters ausfallenden Lehrveranstaltungen darzulegen und im Falle von Buchstabe (a) durch die/den Vertreter/in durch Sichtvermerk (Namenskürzel) zu bestätigen.

Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

Antragsverfahren und Fakultätsvotum

Der Antrag ist formlos auf den Dienstweg über den zuständigen Dekan/die zuständige Dekanin an den Rektor zu richten. Der Fakultätsrat beschließt zum jeweiligen Antrag ein Votum.

Im Interesse einer geordneten Lehrveranstaltungsplanung müssen Anträge spätestens **sechs Monate vor** dem geplanten Freisemester gestellt werden.

Berichte

Berichte über vorlesungsfreie Forschungs- oder Praxissemester sind auf dem Dienstweg über den Dekan/ die Dekanin dem Rektor innerhalb des folgenden Lehrsemesters vorzulegen. Sie werden zur Personalakte genommen. Anträge auf Gewährung von vorlesungsfreien Forschungs- oder Praxissemestern werden nur bei Vorliegen des Berichts über die letzte Freistellung beschieden.

Obliegenheiten während des Freisemesters

Durch die Wahrnehmung eines Freisemesters dürfen die Betreuung von Abschlussarbeiten sowie die Mitwirkung an Abschlussprüfungen nicht beeinträchtigt werden; insbesondere darf es nicht zu durch Freisemester bedingten Studienzeitverlängerungen bei den Studierenden kommen.

Soweit nicht (aufgrund bspw. von Auslandsaufenthalten u.ä.) unzumutbar, ist ein Erscheinen zu notwendigen, dienstlich veranlassten Besprechungen sowie die Mitwirkung in Kommissionen und Gremien zu gewährleisten, soweit hierfür die Dekanin/ der Dekan nicht im Einzelfall eine Freistellung erteilt.